

Satzung

des Vereins

Nueva Nicaragua

Verein zur Förderung der
deutsch-nicaraguanischen
Freundschaft

Fassung vom 11.02.2016

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen "Nueva Nicaragua, Verein zur Förderung der deutsch-nicaraguanischen Freundschaft".
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem deutschen und dem nicaraguanischen Volk.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Mithilfe am Aufbau Nicaraguas im Bildungs- und Gesundheitswesen;
 - die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Wiesbaden und Ocotal;
 - die Förderung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen in Ocotal oder anderen nicaraguanischen Gemeinden;
 - die Förderung der Information über die gesellschaftliche Entwicklung Nicaraguas im Zusammenhang mit den o.g. Bereichen;
 - die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen;
 - den kulturellen Austausch und persönliche Kontakte zwischen beiden Völkern;
 - die Förderung der Jugendpflege und des Jugendaustausches.
3. Der Verein steht allen offen, die ungeachtet unterschiedlicher politischer oder weltanschaulicher Überzeugungen gleichberechtigt an der gemeinsamen Aufgabe mitwirken wollen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seiner Arbeit gemäß § 2 fördern, als sogenannte Fördermitglieder.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Es werden regelmäßige Beiträge erhoben; über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle aktiven und passiven Mitglieder.
2. Stimmrecht haben nur die aktiven Mitglieder.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen vom Vorstand einzuberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins. Sie beschließt über die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
8. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlußfähig mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Für den Vorstand vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts, bzw. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für Zwecke nach § 2 der Vereinssatzung - insbesondere zur Förderung von Bildungs- und Gesundheitsprojekten in Ocotol - zu verwenden hat.